



# **Informations- und Datenschutzreglement (IDR)**

Der Gemeinderat Bünzen erlässt, gestützt auf § 36 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen IDAG vom 24. Oktober 2006 das nachstehende

## **Informations- und Datenschutzreglement (IDR)**

### **I. Amtliche Information**

#### **§ 1 Ziele**

Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide und Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

#### **§ 2 Informationsstelle**

Die Gemeindekanzlei ist die für die Information der Bevölkerung verantwortliche Informationsstelle.

Die Verwaltungsabteilungen und die gemeinderätlichen Kommissionen stellen ihre Informationen der Gemeindekanzlei zu.

#### **§ 3 Medienbeauftragte Person**

Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber bzw. die medienbeauftragte Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

#### **§ 4 Informationsmittel**

Die Information der Öffentlichkeit erfolgt in der Regel über den Amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde. Die allfällige Durchführung von Medienkonferenzen fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

### II. Zugang zu amtlichen Dokumenten

#### **§ 5 Anwendbares Recht**

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazu gehörigen Verordnung.

#### **§ 6 Entgegennahme des Gesuchs**

Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Gemeindekanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

Die Gemeindekanzlei leitet das Gesuch an diejenige Verwaltungsstelle oder Behörde weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

Über die Gewährung des Zugangs entscheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltungsstelle oder Behörde, die das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

### III. Datenschutz

#### **§ 7 Grundsatz**

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen.

## IV. Organisation, Inkrafttreten

### **§ 8 Aktenführung**

Akten sind geordnet zu führen. Die Ablage hat chronologisch, alphabetisch oder nach Sachgebieten zu erfolgen. Protokolle sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 06. Oktober 2014 in Kraft.

Bünzen, 06. Oktober 2014

**GEMEINDERAT BÜNZEN**

Die Frau Gemeindeammann:

*Marlise Müller-Dietrich*

Der Gemeindeschreiber:

*Beat Kaufmann*